

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2015

Nr. 2015/1504

KR.Nr. A 0057/2015 (VWD)

## **Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Stromeffizienz steigern Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Das Energiegesetz des Kantons Solothurn wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 3 (neu): Die Stromeffizienz ist bis 2035 so weit zu steigern, dass der jährliche Stromverbrauch im Kanton Solothurn das Niveau von 2014 um 10% unterschreitet.

### **2. Begründung**

Die Stromeffizienz ist wichtig für die Wirtschaft und für die Umwelt: Sie hat ein grosses wirtschaftliches Potential für alle Branchen und bietet volkswirtschaftlich ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Eine ambitionierte Effizienzpolitik kann nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung fördern und eine massive Entlastung von Energieverbrauchern (Haushalte, Wirtschaft und öffentliche Hand) bewirken. Aus Umweltsicht hat sie auch eine enorme Bedeutung für das Gelingen einer ökologischen Umsetzung der Energiewende.

Nicht benötigter Strom ist die günstigste Energie. Energie die nicht gebraucht wird, muss nicht importiert werden, muss nicht zum Verbraucher transportiert werden und Pannen können ihr nichts anhaben. Stromeffizienz bedeutet darum mehr Unabhängigkeit.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Einleitend verweisen wir auf die hängige Eidgenössische Volksinitiative "Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)", die am 15. Mai 2013 mit 109'420 gültigen Unterschriften eingereicht wurde. Sie fordert eine Verfassungsgrundlage für substantielle Verbesserungen der Stromeffizienz. Der Bund soll Stromeffizienzziele vorgeben und zusammen mit den Kantonen die entsprechenden Massnahmen treffen. Als erstes Ziel soll der jährliche Stromverbrauch bis 2035 auf dem Niveau von 2011 stabilisiert werden. Die Diskussion über die Notwendigkeit und den Inhalt der Stromeffizienz-Initiative wird aber erst geführt, wenn das Parlament die Energiestrategie 2050 im Bereich der Effizienz beraten und bereinigt hat und der Willen des Parlaments klar hervorgeht.

#### **3.2 Zum Auftrag**

Als Antwort zum Entscheid von Bundesrat und Parlament betreffend den Ausstieg aus der Kernenergie hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 ausgearbeitet. Im Nachgang dazu und aufgrund von zahlreichen parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit dem Reaktorunfall von Fukushima haben wir unsere Energiestrategie aus dem Jahr 2003 überprüft und mit dem Energiekonzept 2014 die mittel- bis langfristige energiepolitische Ausrichtung neu defi-

niert. Wir haben unter anderem die wachsende Bedeutung der Stromeffizienz dabei hervorgehoben. Rund ein Drittel des produzierten Stroms geht heute ohne Nutzen verloren. Dies verschlechtert die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und belastet die Budgets von Privathaushalten unnötig.

Deshalb soll der Stromverbrauch im Kanton Solothurn bis im Jahr 2035 konstant bleiben gegenüber dem Jahr 2009. Dabei geht es in erster Linie nicht um Verzicht sondern um Ausschöpfung der Effizienzpotenziale und um die intelligentere Nutzung von Strom. Wir teilen die Begründung im Auftrag, dass die Stromeffizienz insbesondere für die Wirtschaft, die Umwelt – aber auch für Private – relevant ist.

Das Energiekonzept 2014 – welches wir im Juni 2014 verabschiedet haben – ist ein wichtiges und höchst aktuelles Planungsinstrument und konkretisiert vorausschauend Ziele und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik innerhalb der eidgenössischen und kantonalen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen. Im Gegensatz zum Energiegesetz hält das Energiekonzept keine Rechte und Pflichten für Personen oder Institutionen fest. Demgegenüber definiert das kantonale Energiegesetz vom 3. März 1991 (EnG; BGS 941.21) die Rahmenbedingungen der kantonalen Energiepolitik, die in der Energieverordnung vom 23. August 2010 (EnVSO; BGS 941.22) weiter konkretisiert werden. Das EnG wurde bewusst als Rahmengesetz ausgestaltet. Das heisst, es enthält nur die wichtigsten Grundsätze, insbesondere aber keine quantitativen Vorgaben, wie dies der Auftraggeber verlangt. Der Schwerpunkt des EnG liegt entsprechend der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Gebäudebereich (Wärmedämmung und Massnahmen bei haustechnischen Anlagen). Paragraph 2 des EnG legt zudem fest, dass die wichtigsten Grundsätze zum Vollzug des EnG in einem Energiekonzept festgelegt werden müssen und dieses u.a. auch Angaben über "die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik" enthalten muss.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir mit dem Energiekonzept 2014 die energiepolitischen Ziele – insbesondere auch im Strombereich – vor Jahresfrist beschlossen haben. Ein Abweichen von diesen Zielvorgaben zum jetzigen Zeitpunkt kann sachlich nicht begründet werden. Es liegen insbesondere keine neuen Gründe vor, die eine Verschärfung der Zielvorgaben nach so kurzer Zeit rechtfertigen würden. Schon das Erreichen der aktuellen Vorgaben stellt eine gewaltige Herausforderung dar. Zudem ist das Festschreiben von quantitativen Zielen im Energiegesetz weder stufengerecht noch entspricht dies dem Willen des Gesetzgebers. Dieser verlangt ausdrücklich, dass Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik in einem Energiekonzept festgeschrieben sein müssen. Aus den genannten Überlegungen lehnen wir den Auftrag ab.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3734)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)  
Energiefachstelle  
Aktuarin UMBAWIKO  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat